

## REGIERUNGSRAT

28. September 2022

22.197

### **Motion der GLP-Fraktion (Sprecher Lukas Huber, Berikon) vom 28. Juni 2022 betreffend Abschaffung des volkswirtschaftlich schädlichen und unnötigen Salzmonopols; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

#### **Vorbemerkungen**

Gemäss § 55 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau steht dem Kanton der Salzverkauf zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung zu.

Die Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz (Konkordatsvertrag) vom 22. November 1973 (SAR 671.500) bezweckt die Schaffung einer einheitlichen Salzverkaufsordnung auf dem Gebiet der Schweiz unter Wahrung der kantonalen Salzregale. Das auf die Salzregale abgestützte Recht auf Einfuhr und Verkauf von Salz sowie Salzgemischen mit einem Gehalt von mindestens 30 % an Natriumchlorid und Sole wird im Auftrag der Kantone durch die Schweizer Salinen AG (Salinen) ausgeübt (Art. 2 Konkordatsvertrag). Die Salinen befinden sich im alleinigen Eigentum aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein. Ihre Tätigkeiten umfassen den Abbau, die Produktion, den Handel, den Verkauf und die Ein- und Ausfuhr von Salz.

Zentrale Aufgabe der Salinen ist es, den Marktteilnehmenden alle Salzarten jederzeit zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Dies bedingt eine Salzversorgungs- und Lagerhaltungspflicht. Jährlich produzieren die Salinen bis zu 650'000 Tonnen Salz, die verschiedenen Verwendungszwecken vom Auftausalz bis zum Speisesalz zugeführt werden.

#### **Stellungnahme des Regierungsrats zu den Hauptargumenten**

Die Motion zur Abschaffung des Salzmonopols wird damit begründet, dass die Nachteile des Salzregals deutlich überwiegen würden. Nachfolgend werden die drei Hauptargumente der Motionärinnen und Motionäre aufgelistet und die Haltung des Regierungsrats gegenübergestellt.

1. Von den Motionärinnen und Motionären wird ausgeführt, dass zu hohe Monopolpreise vorliegen würden und das Salz in der Schweiz stark überteuert sei.

Dazu folgende Fakten und Überlegungen:

- Markenprodukt "JuraSel" der Salinen ist preislich konkurrenzfähig, die finanzielle Belastung des Produkts Salz im schweizerischen Warenkorb ist untergeordnet

Es trifft zwar zu, dass die Konsumentenpreise für Speisesalz in der Schweiz teurer sind als die Eigenmarken des Detailhandels im benachbarten Ausland. Allerdings kosten die Speisesalz-Markenartikel im Ausland teilweise mehr als das JuraSel-Produkt der Salinen. Ein Preisvergleich für Speisesalz zeigt, dass Markensalz der Salinen günstiger ist als das bedeutendste Markensalz Deutschlands (Salz aus Bad Reichenhall, Marktanteil von 60 %). Das Bad Reichenhaller Jodsalz kostet rund EUR 1,70 (hochgerechnet auf ein Kilogramm), das JuraSel mit Jod und Fluor der Schweizer Salinen kostet im Detailhandel rund Fr. 1.– pro Kilogramm.

Selbst wenn das schweizerische Salz teurer wäre, sind die Konsumentenpreise für Speisesalz von einer geringen Tragweite, denn Speisesalze, Gewürze und Küchenkräuter gehen gemäss Systematik des Bundesamts für Statistik nur zu 0,6 Promille in den schweizerischen Warenkorb des Landesindex für Konsumentenpreise ein. Dieses geringe Gewicht des Speisesalzes schlägt sich auch in den Zahlen der Salinen nieder. Sie erzielten im 2021 mit Speisesalz einen Ertrag von rund 23 Millionen Franken, dies bei einer Wohnbevölkerungszahl von 8,7 Millionen Personen. Pro Kopf der Bevölkerung sind dies lediglich Fr. 2,64. Insofern wäre ein allfälliger Spareffekt bei Speisesalzen für die Kundschaft gering.

- Gleiche Preise in der ganzen Schweiz

Gemäss Art. 4 Abs. 1 Konkordatsvertrag sind die Salinen verpflichtet, die Lieferpreise für die verschiedenen Salzarten einheitlich zu gestalten. Diese Bestimmung ist insbesondere für das Auftausalz relevant, welches den wichtigsten Geschäftszweig der Salinen bildet. Die Salinen liefern das Auftausalz in der gesamten Schweiz zum gleichen Preis in die Kundensilos der Kantone, Städte und Gemeinden, obwohl sich die Logistikkosten für Lieferungen in die Bergregionen oder in die nahe Nordwestschweiz deutlich unterscheiden. Diese Regelung dient der Solidarität unter den Kantonen, Städten und Gemeinden.

- Stabile Preise für Auftausalz unabhängig des Bedarfs im Winter

Je nach Winter schwanken die Absätze von Auftausalz massiv, und zwar zwischen 100'000 und 350'000 Tonnen pro Jahr, je nachdem wieviel Salz gestreut werden muss aufgrund der Wetterverhältnisse. Der Verwaltungsrat der Salinen legt die Preise für Auftausalz jeweils bereits im Herbst für das kommende Jahr fest, wobei die Preise in den letzten Jahren gleich hoch geblieben sind. Die im Ausland üblichen massiven Preiserhöhungen in strengen Wintern, welche aufgrund des hohen Auftausalzbedarfs um das Fünf- oder Zehnfache steigen können, kommen in der Schweiz nicht vor. Für die öffentliche Hand, welche das Auftausalz bezieht, ergibt sich damit eine sehr hohe Verlässlichkeit, da die Preise unabhängig des Bedarfs im Winter stabil sind.

- Hohe Gewinne führen zu Rückerstattungen an die Kundschaft und wirken preisdämpfend

Aufgrund der unterschiedlichen Absatzmengen des Auftausalzes schwanken die Gewinne der Salinen von Jahr zu Jahr stark. Operative Jahresgewinne, die höher als 11,2 Millionen Franken sind, werden an die Kunden von Auftausalz zurückerstattet. Diese Regelung wurde mit dem Preisüberwacher vereinbart. Sie hat eine preisdämpfende Wirkung und verhindert übermässig hohe Gewinne zugunsten der Salinen und ihrer Aktionäre.

2. Die Motionärinnen und Motionäre gehen davon aus, dass die Konsumentinnen und Konsumenten den grössten Teil der monopolbedingten Marktineffizienz, inklusive der erhobenen Gebühren, tragen würden.

Dazu folgende Fakten und Überlegungen:

- Markenprodukte der Salinen sind preislich konkurrenzfähig und im schweizerischen Warenkorb von geringer preislicher Bedeutung

Wie ausgeführt liegen die Konsumentenpreise für Speisesalz in der Schweiz zwar teilweise höher als im benachbarten Ausland. Das JuraSel-Markenprodukt der Salinen ist auf der anderen Seite teilweise günstiger als Markensalze in anderen Ländern. Kommt hinzu, dass die Salzprodukte im schweizerischen Warenkorb eine geringe Bedeutung haben.

- Die Regalgebühren und Dividenden sind angemessen

Die Salinen erheben die Regalgebühren, die an die Kantone überführt werden. Sie betragen CHF 1.– pro Tonne Salz für Auftau- und Industriesalz und CHF 5.– pro Tonne Salz für alle anderen Salze. Sie haben im 2021 zugunsten der Kantone 1 Million Franken betragen, dies bei einem konsolidierten Betriebsertrag von 120 Millionen Franken. Sie machten daher nur 0,8 % des Betriebsertrags aus und sind angemessen. Sie führen demnach nicht zu überhöhten Salzpreisen.

Der Kanton Aargau hat in den letzten acht Jahren durchschnittlich Fr. 616'000.– an Dividenden erhalten. Angesichts der Gesamterträge des Kantons in der Höhe von 5,5 Milliarden Franken (Erfolgsrechnung letzte acht Jahre) sind die Dividenden nicht auffällig. Im Vordergrund des Salzregals der Kantone steht gemäss den untenstehenden Ausführungen vielmehr die Gewährleistung der inländischen Verkaufs- und Lagerkapazitäten zugunsten des übergeordneten Ziels der Versorgungssicherheit und damit der Mobilität im Winter, und nicht die behauptete Abschöpfung eines Monopolgewinns zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten. Wie aufgezeigt findet keine solche "Abschöpfung" zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten statt.

- Liberalisierte Importregelung beugt unerwünschten Auswirkungen des Monopols vor

Im Jahr 2014 haben die Salinen mit dem Preisüberwacher die Importregelung einvernehmlich angepasst. Seither erteilen die Salinen Importbewilligungen für Produkte, welche Salzhändler als erste im Markt einführen wollen. Wie bisher werden Importe von Salzmischungen, wie zum Beispiel Badesalze, Gewürzsalze oder Aromastoffe ohne Mengenbeschränkung bewilligt. So müssen sich auch die von den Salinen vertriebenen Spezialitäten im Markt bewähren und sind nicht durch das Regal geschützt. Davon ausgenommen sind Auftausalze, Regeneriersalz sowie feines Speisesalz. Die Liberalisierung beabsichtigte und hat auch erfolgreich dazu gedient, die Vielfalt im Bereich Speisesalzspezialitäten in der Schweiz zu erhöhen und allfälligen unerwünschten Auswirkungen des Monopols vorzubeugen.

3. Die Motionärinnen und Motionäre führen weitere Auswirkungen des Monopols an, wie zum Beispiel keine Garantie der Versorgungssicherheit bei starker Nachfrage, der Möglichkeit der Förderung der öffentlichen Gesundheit durch andere Instrumente als durch die Versorgung mit Jod und Fluorid im Speisesalz der Salinen sowie der Möglichkeit eines ressourcenschonenden Salzmarkts auch ohne Monopol.

Dazu folgende Fakten und Überlegungen:

- Versorgungssicherheit ist gesichert

Gemäss Artikel 8 Abs. 2 Konkordatsvertrag müssen die Salinen den Salzvertrieb in der Schweiz lückenlos sicherstellen. Indem die Salinen die Versorgungssicherheit auch für Auftausalz sicherstellen müssen, tragen sie wesentlich zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Mobilität unter strengen Winterverhältnissen bei.

Erfahrungen der Salinen in harten Wintern zeigen, dass es in der Schweiz im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern nie zu einem Versorgungskollaps gekommen ist. Letztmals gab es in der Schweiz im Jahr 2010 zwar Lieferengpässe, die sich seit der Inbetriebnahme des Saldome 2 im Jahr 2012 aber nicht wiederholt haben. Die Kantone für ihre Strassen wie auch die Gebietseinheiten für den Auftrag des Bundesamts für Strassen (ASTRA) wurden jeweils zuverlässig mit Salz versorgt. Mit einer Auflösung des Monopols wäre keineswegs sichergestellt, dass solche Versorgungsengpässe nicht wieder vorkommen, im Gegenteil: Bei einer Öffnung des Marktes müssten zur Verhinderung von Engpässen grosse Vorhalteleistungen durch Kantone und Gemeinden erbracht werden.

Die Versorgungssicherheit konnten die Salinen dank massiven Investitionen in ihre Salzlager-Infrastruktur ermöglichen. So lagern in den beiden Saldome in Riburg (Kanton Aargau) und weiteren Lagerhallen jeweils im Herbst im Hinblick auf den Winterbedarf rund 200'000 Tonnen Auftausalz. Die Salinen konnten die Lagerkapazitäten und die damit verbundenen Vorhalteleistungen für die Sicherstellung der Mobilität dank des durch das Monopol gesicherten Absatzes finanzieren.

Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, reichen in Spitzenjahren die schweizerischen Produktionskapazitäten manchmal nicht aus, um den Bedarf zu decken. So importierten die Salinen im Herbst 2021 20'000 Tonnen Auftausalz aus Österreich per Bahn, um die Lagervorräte auf den Zielbestand vor dem Winter anzuheben. Die Beschaffung und der Transport haben sich als aufwändig und kostspielig erwiesen. Bei einer Liberalisierung müssten die Kantone (26 x Lagerhaltung) sowie die Gemeinden ihren Salzbedarf samt Lagerung selbst sicherstellen. Dies wäre aufwändig und könnte die Versorgungssicherheit gefährden, da das entsprechende Fachwissen bei den Kantonen und Gemeinden nicht vorhanden wäre. Zudem würden grosse Investitionen in die dezentrale Lagerhaltung notwendig.

Bei den Auftausalzen ist zudem zu berücksichtigen, dass die Transport- und Logistikkosten auch bei privaten Salzanbietenden anfallen und in die Preisgestaltung miteinfließen. Es wären lange, zusätzliche Transportwege – auch aus dem Ausland – zu gewärtigen und grössere Lagerkapazitäten zu schaffen, was preissteigernd wirken wird. Die bestehenden Lager- und Verladeanlagen der Salinen, die Nähe zu den Kunden sowie das eingespielte Verteilsystem ermöglichen eine effiziente Leistungserbringung. Zudem ist es fraglich, ob bei einer Öffnung des Marktes die Versorgungssicherheit in strengen Wintern gewährleistet werden könnte. Es wären durchaus dann auch Verteil- beziehungsweise eben Beschaffungskämpfe unter den Kantonen denkbar ("wer zahlt befehlt").

- Gute Lösung betreffend Jod- und Fluoridgehalt in schweizerischem Speisesalz

"Die Versorgung mit Jod liegt am unteren Limit – trotz Anreicherung im Gewürz. Das hängt mit importierten Lebensmitteln zusammen. Darum ist das billige Kochsalz am gesündesten", so berichtet die Aargauer Zeitung am 27. Juli 2022.

Selbstverständlich könnte geprüft werden, die ausländischen Hersteller und Händler von Speisesalz dazu zu verpflichten, Jod und Fluor zum Speisesalz beizufügen. Die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung bietet derzeit keine Grundlage, Hersteller und Händler zu solchen Zusätzen zu verpflichten. Dies könnte nicht auf kantonaler, sondern müsste auf eidgenössischer Ebene erfolgen, wenn dies für den gesamten Schweizer Markt gelten soll. Es ist auch fragwürdig, ob damit die angestrebte präventivmedizinische Zielsetzung am wirkungsvollsten und günstigsten zu erreichen ist.

Es kann damit festgehalten werden, dass die Schweiz heute den höchsten Versorgungsgrad mit Jod-/Fluorsalz in Europa erreicht. Das jodierte und fluoridierte Speisesalz ist in der Schweiz auch nicht teurer als das Speisesalz ohne Zusätze.

- Ressourcenschonende Lösungen dank den Salinen mit guter Ökobilanz

Die Salinen liessen im Januar 2019 durch die Carbotech AG eine Studie zur Ökobilanz der Auftausalze erstellen. Untersucht wurde, wie das in Riburg produzierte Auftausalz im Vergleich zu importiertem Auftausalz ökologisch abschneidet. Dabei zeigt sich, dass das eingesetzte Stromprodukt und die bei den Importen unterschiedlichen Transportvarianten einen wichtigen Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz und den Umweltfussabdruck haben. Da es sich bei Salz um ein schweres Gut handelt, führt dies bei einer Regalfreigabe aus preislichen Gründen dazu, dass Salz aus dem Ausland über weite Distanzen bis zum Endabnehmer in der Schweiz auf der Strasse geliefert würde. Dies ist ökologisch unerwünscht.

Da die Salinen seit 2018 ihren gesamten Strom aus Schweizer Wasserkraft beziehen, ist gemäss Ökobilanz das in der Schweiz produzierte Auftausalz dem importierten Salz vorzuziehen. An diesen Feststellungen hat sich seither nichts verändert.

- Sinnvolle umweltrechtliche Verpflichtungen der Salinen (Nachsorge, Dokumentation und Überwachung)

Der nachstehend beschriebene verlängerte Konzessionsvertrag zwischen den Salinen und dem Kanton Aargau setzt einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Umwelt, in dem die Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten der Salinen geregelt sind. Es gelten umfassende umweltrechtliche Verpflichtungen der Salinen betreffend Nachsorge, Dokumentation und Überwachung. Zudem sind die Salinen verpflichtet, die Überwachungs- und Nachsorgepflichten, aber auch mögliche Haftungsrisiken über das Konzessionsende hinaus finanziell sicherzustellen. Dadurch werden die bestehenden Risiken des Betriebs und der Nachsorge verringert. Zudem sind heute ausführliche umweltrechtliche und geologische Aspekte Gegenstand des Bewilligungsverfahrens von neuen Bohrungen, und es müssen Umweltverträglichkeitsberichte und -prüfungen vorgelegt werden.

Eine Streichung der Kompetenz des Kantons in der Verfassung, für den Salzverkauf zuständig zu sein, und der Austritt aus dem Konkordatsvertrag würden dennoch zu Umweltrisiken führen. Denn kraft Konzession wären die Salinen weiterhin befugt, Salz und Sole im Bezirk Rheinfelden zu fördern. Hinzu kommt, dass diesfalls auch mehr Salz im Ausland für den schweizerischen Bedarf gefördert würde, welches die umfassenden Überwachungs-, Dokumentations- und Nachsorgepflichten nicht kennt. Zudem würden die schweizerischen Umweltbedingungen, welche für die Salinen gelten, für eine geringere Tonnage an Salz gelten.

### **Stellungnahme des Regierungsrats zu weiteren Vorteilen des Salzmonopols**

Der Regierungsrat macht darüber hinaus Folgendes zur Begründung der Ablehnung der Motion geltend:

- Verlängerung der aargauischen Konzession zur Salz- und Soleförderung; Konkordatsvertrag steht in engem Zusammenhang mit der Konzession des Kantons Aargau

Der Regierungsrat beschloss im Juni 2021, die bestehende Konzession zur Salz- und Soleausbeutung zwischen den Salinen und dem Kanton Aargau ab 2026 bis ins Jahr 2075 zu verlängern. Damit wird den Salinen weiterhin das Recht eingeräumt, die Steinsalzvorkommen des Bezirks Rheinfelden zu fördern und zu verwerten. Als finanzieller Eckpunkt wurde eine Vergütung von 30 Millionen Franken zugunsten des Kantons Aargau festgelegt. Er setzt sich aus rund 15 Millionen Franken aufgrund einer einmaligen Konzessionsabgabe und weiteren rund 15 Millionen Franken aufgrund der Heimfallverzichtsschädigung zusammen.

Zusätzlich bezahlen die Salinen dem Kanton wie bisher für jede Tonne des im Kanton Aargau geförderten Salzes eine Entschädigung von Fr. 1.–. Diese Entschädigung ist neu an die Teuerung geknüpft. In den letzten acht Jahren hat der Kanton durchschnittlich Fr. 226'000.– an Konzessionsgebühren erhalten.

Eine Kündigung des Konkordatsvertrags durch den Kanton Aargau würde den Kerninhalt der Konzession für die gesamte Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein infrage stellen und von den übrigen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein nicht verstanden. Als Kanton mit eigenen Salzvorkommen steht der Kanton Aargau gegenüber der Schweiz in einer besonderen Verpflichtung, die heutige Regelung des Salzverkaufs in der Schweiz aufrecht zu erhalten.

- Produktion im Kanton Aargau

Die Salinen beschäftigen an ihrem Aargauer Standort rund 35 Personen. Weiter ergehen viele Aufträge an das lokale Gewerbe. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre haben die Salinen jährlich für rund 16,4 Millionen Franken an Leistungen von Unternehmen im Kanton bezogen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Salinen im Rahmen des Grossprojekts Salz 2025+ in naher Zukunft Investitionen von mehreren 100 Millionen Franken nicht zuletzt am aargauischen Standort Riburg vorsehen.

- Zeitgemässe organisatorische Grundlagen

Die Salinen haben – gerade auch auf Insistieren des Aargauer Regierungsrats – erkannt, dass ihre organisatorischen Grundlagen nicht allen Aspekten einer zeitgemässen Corporate Governance entsprechen. Neu wird ab Januar 2023 der Verwaltungsrat, der derzeit aus je einem Mitglied aller Kantone inklusive Fürstentum Liechtenstein besteht, verkleinert. Der Aargauer Regierungsrat initiierte und unterstützt diese Bestrebungen und findet die geplante Restrukturierung wichtig und richtig. Er hat sich dafür stark gemacht, dass bereits während der Übergangsfrist und selbstverständlich auch anschliessend ab 2026 in der definitiven Neuordnung keine Regierungsratsmitglieder mehr im Verwaltungsrat der Salinen vertreten sein werden.

Es wird ein vom Verwaltungsrat personell unabhängiger Konkordatsrat eingesetzt, um die bisherige Verflechtung zwischen den Pflichten aus dem Konkordat und aus der Tätigkeit als Verwaltungsrat aufzuheben. Im Konkordatsrat werden weiterhin alle Kantone mit Regierungsmitgliedern vertreten sein. Alle Kantone haben dieser Neuordnung zugestimmt.

Die Aktionärskantone haben im Frühjahr 2022 einen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnet, welcher ab 2023 für die feste Dauer von zwölf Jahren gilt. In Ziff. 12 verpflichten sich die Aktionäre, dafür zu sorgen, dass der Salzbedarf in ihrem Hoheitsgebiet nur bei der Gesellschaft gedeckt wird. Gleichzeitig sind sie in Ziff. 15 verpflichtet, im Falle einer grundlegenden Änderung der Rahmenbedingungen des Salzmarkts (zum Beispiel Wegfall des Salzhandelsmonopols) gemeinsam eine Strategie festzulegen mit dem Ziel, den Wert der Salinen zu schützen und die nachhaltige Salzversorgung der Schweiz bestmöglich zu sichern. Bei einer Veräusserung von Aktien der Salinen muss die Erwerberin beziehungsweise der Erwerber bereit sein, alle Rechte und Pflichten aus dem Aktionärsbindungsvertrag zu übernehmen. Zudem gelten statutarische Vinkulierungsbestimmungen, wonach die Generalversammlung über die Übertragung von Aktien beschliesst. Bei einem Austritt aus dem Konkordat wäre zur Entlassung aus der Salzbezugspflicht ein Aktionär zu finden, welcher die Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrags einhält und durch die Generalversammlung als neuer Aktionär akzeptiert wird. Ohne Erfüllung dieser Bedingungen bliebe der Kanton Aargau weiterhin Aktionär und wäre an die Salzbezugspflicht gebunden.

## Fazit

Der Regierungsrat lehnt die geforderte Abschaffung des Salzregals im Kanton Aargau und die Streichung von § 55 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau Kantonsverfassung sowie den Austritt aus dem Konkordat aus den dargelegten Gründen ab.

Der Regierungsrat sieht insbesondere die folgenden Vorteile der bestehenden Regelung:

- Fairer und konstanter Preis für die gesamte Schweiz – Solidarität zwischen den Kantonen
- Versorgungssicherheit und Notversorgung ohne Preissteigerung auch bei hohem Bedarf nach Auftausalz in strengen Wintern
- Keine unkalkulierbaren Preisschwankungen = hohe Sicherheit bei Kundinnen und Kunden
- Vorteilhafte Gesamtkostenbilanz und schlanke Organisation für Kantone und Gemeinden
- Optimale Transportökologie, Bahn- und LKW-Optimierung aufgrund kurzer Wege
- Sinnvolle umweltrechtliche Verpflichtungen betreffend Nachsorge, Dokumentation und Überwachung

Für alle Anspruchsgruppen und die Umwelt bringt das aktuelle System der Salzversorgung in der Schweiz aus Sicht des Regierungsrats deutlich mehr Vor- als Nachteile. Deshalb gibt es keinen Grund, eine Änderung der Situation vorzuschlagen. Das Monopol hat sich als pragmatische Lösung erwiesen. Die Unabhängigkeit von ausländischen Lieferanten, die gleichbleibende, hohe Qualität des Schweizer Salzes sowie die schweizweite Lager- und Logistikleistung zu kalkulierbaren, solidarischen und fairen Preisen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit stehen dabei im Vordergrund. Eine durch den Kanton Aargau initiierte Neuregelung würde die kantonale Solidarität beim Auftausalz untergraben, die Versorgungssicherheit gefährden, einen hohen Administrationsaufwand seitens Kantone, Städte und Gemeinden auslösen und die Verantwortung des Kantons Aargau als wichtigster Salzkanton gegenüber den anderen Kantonen infrage stellen. Das Risiko der Versorgungssicherheit und Selbstauflegung einer unnötigen Auslandabhängigkeit bei der Salzversorgung würde in Kauf genommen.

Gleichzeitig müsste im Ausland für den schweizerischen Bedarf mehr Salz gefördert werden, und im Ausland ist die neu geregelte Verpflichtung der Salinen betreffend die wichtigen Umweltbelange Nachsorge, Dokumentation sowie Überwachung nicht bekannt. Zudem würden die schweizerischen Umweltbedingungen, welche für die Salinen gelten, für eine geringere Tonnage an Salz gelten.

Zwar könnte der Kanton Aargau aus dem Konkordat austreten. Aufgrund seines Aktienbesitzes an den Salinen wäre er gemäss Aktionärsbindungsvertrag verpflichtet, den aargauischen Salzbedarf ausschliesslich bei den Salinen zu decken. Er müsste demnach seine Aktien verkaufen. Den übrigen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein wäre dabei ein Vorkaufsrecht einzuräumen. Gemäss den revidierten Statuten beschliesst die Generalversammlung über jegliche Aktienübertragung. Die Generalversammlung kann Gesuche zu Aktienübertragungen ablehnen, wenn Aktien auf Nichtaktionäre übertragen werden sollen. Da ein Kaufinteresse der bisherigen Aktionäre begrenzt sein wird und neue Aktionäre aufgrund der Statutenbestimmungen schwierig zu finden sein werden, stellt die Umsetzung eines Austritts aus dem Konkordat eine hohe Hürde dar.

## **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Für die Umsetzung der Motion müsste aufgrund der notwendigen Verfassungsänderung zwingend eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Die Umsetzung hätte mittelfristig direkt einen teilweisen Verzicht auf die oben dargelegten Regal- und Konzessionsgebühren sowie auf die Dividenden zur Folge, da Salz auch über andere Kanäle bezogen würde. So wären im Jahr 2021 rund Fr. 555'000.– an Einnahmen (Dividenden, welche im 2021 vergleichsweise tief waren; Regal- und Konzessionsgebühren gemäss Jahresrechnung Kanton Aargau 2021) weggefallen. Im Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 sind vergleichbar hohe Beträge für das Jahr 2022 berücksichtigt. Die Salinen könnten dem Kanton und den aargauischen Standortgemeinden weniger Steuern abliefern. Indirekt wären Arbeitnehmende der Salinen und Gewerbebetriebe im Bezirk Rheinfelden betroffen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'720.–.

**Regierungsrat Aargau**